

Frank Schorkopf

Der Europäische Weg

Geschichte und Gegenwart
der Europäischen Union

3. Auflage



Mohr Siebeck

Frank Schorkopf
Der Europäische Weg



Frank Schorkopf

Der Europäische Weg

Geschichte und Gegenwart
der Europäischen Union

3., aktualisierte und erweiterte Auflage

Mohr Siebeck

Frank Schorkopf, geboren 1970, lehrt deutsches und europäisches öffentliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen und ist Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

Meinen Eltern gewidmet

ISBN 978-3-16-159600-1 / eISBN 978-3-16-159601-8

DOI: 10.1628/978-3-16-159601-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

3. Auflage 2020

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Inhalt

I. Ideen	I
1. Ereignisse	I
2. Erzählungen	32
3. Ziele	37
II. Bausteine	44
1. Supranationalität	44
2. Werte	50
3. Nichtdiskriminierung	57
4. Solidarität	64
III. Bürger und Raum	71
1. Staatsbürger – Marktbürger – Unionsbürger	71
2. Gemeinsamer Markt und Binnenmarkt ..	77
3. Wirtschafts- und Währungsunion	101
4. Freiheit und Sicherheit	116
5. Europa in der Welt	122
IV. Politik und Recht	130
1. Gestaltungswille und Herrschaft	130
2. Rechtsgemeinschaft	135
3. Grund- und Menschenrechte	143
4. Demokratie	146
5. Bürgerschaft – Elite – Öffentlichkeit	153

V. Institutioneller Rahmen	160
1. Vertretung der Staaten und Bürger	160
2. Politische Leitung und Verwaltung	172
3. Rechtsprechung	189
4. Willensbildung	195
VI. Selbstverständnisse	206
1. Integration	206
2. Krise	211
3. Identität	214
VII. Welche Gestalt für Europa?	219
Weiterführende Lektüre	227
Nachwort	229
Anmerkungen	231
Sach- und Namensregister	263

I. Ideen

1. Ereignisse

»Der Schuman-Plan war der Anfang der europäischen Einigung.« Am 9. Mai 1950 schlug der französische Außenminister Robert Schuman in einer Erklärung vor, die Kohle- und Stahlproduktion Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland zusammenzulegen. Die Produktion sollte unter eine gemeinsame Oberste Aufsichtsbehörde gestellt werden, in einer Organisation, die auch anderen europäischen Staaten offenstünde. Die Erklärung war für Konrad Adenauer das prägende Ereignis für das Vorhaben, ein gemeinschaftliches Europa aufzubauen, weshalb er es für den entsprechenden Erzählstrang seiner Memoiren auswählte.¹ Der Schuman-Plan ist bis in die Gegenwart ein gut gewählter Erinnerungsort. Der 9. Mai ist in die Symbolsprache Europas eingegangen und wird als europäischer Feiertag begangen.

Die Erklärung, die Schuman an jenem Tag im Uhrensaal des Quai d'Orsay verlas, ist gleichwohl nur eines aus einer großen Zahl von Ereignissen, die den Rahmen für die spätere Gründung der Montanunion setzten. Die allgemeine Wertschätzung, die die Erklärung hat, wird durchaus von ihrer Bedeutung getragen. Sie ist aber zugleich Teil eines verbreiteten Modells, den Verlauf der europäischen Einigung darzustellen. Diese Erzählungen, die im Mittelpunkt des nächsten Abschnitts stehen,

spielen eine wichtige Rolle, will man die Europäische Union verstehen und an ihrem Fortgang teilnehmen. Um die Wahl des Bezugspunktes beurteilen zu können, ist es lohnend, zunächst die Scharnierzeit vom Kriegsende bis 1950 in den Blick zu nehmen und danach zu fragen, was dem Schuman-Plan voraus ging.

Nachkriegszeit

Die Gründungsköpfe der Europäischen Gemeinschaften – Adenauer und Schuman sind bereits genannt – mussten einerseits den politischen und wirtschaftlichen Bedingungen der unmittelbaren Nachkriegszeit Rechnung tragen und standen andererseits in der Tradition ideeller europäischer Einigungspläne.

Im Juni 1945 unterzeichneten die Alliierten die Charta der Vereinten Nationen. Sie gründeten eine internationale Organisation, die den gescheiterten Völkerbund ersetzen sollte, mit dem erstrangigen Auftrag, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Es entstand eine Weltorganisation, die die Machtverhältnisse der Zeit abbildete, und die der Mittelpunkt sein sollte, die gemeinsamen Ziele aufeinander abzustimmen. Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kam im Dezember 1948 ein weiteres Gründungsdokument hinzu, das mit universellem Anspruch die Achtung der Menschenrechte als tragenden Baustein in den internationalen Beziehungen verankerte.²

Zu diesem Zeitpunkt wurde der Systemgegensatz zwischen der Sowjetunion mit den Staaten ihrer Einflussphäre und den Vereinigten Staaten von Amerika sichtbar. Für ihn ist der Begriff des Kalten Krieges geprägt worden. Der amerikanische Präsident Truman bot in einer Rede im

März 1947 an, »alle freien Völker zu unterstützen, die sich der Unterwerfung durch bewaffnete Minderheiten oder durch Druck von außen widersetzen.« Das daraus entstandene Europäische Wiederaufbauprogramm fasste die teilnehmenden Staaten in einem institutionellen Rahmen zusammen, der von den USA gerade auch mit dem Ziel einer politischen Annäherung der europäischen Staaten errichtet wurde. Die im April 1948 gegründete Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa (OEEC) entwickelte sich rasch zu einem gewichtigen Forum nicht nur für die Verwaltung der Finanzmittel aus dem Marshall-Plan, sondern auch für Handels- und Zollfragen.³ Die OEEC ergänzte für Nordamerika und Europa das bereits mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) verfolgte Bestreben, den internationalen Warenhandel wieder in Gang zu setzen und zu fördern.

Dabei gab es unterschiedliche Vorstellungen, was aus dem zwischen den Siegermächten in vier Besatzungszonen aufgeteilten Deutschland werden sollte, das zu diesem Zeitpunkt nicht handlungsfähig war. Eine Antwort auf die Frage drängte, weil Deutschland, in der Mitte des Kontinents gelegen, den Systemgegensatz geographisch spiegelte, weil es – trotz der bedingungslosen Kapitulation – insbesondere von den westeuropäischen Nachbarn weiter als mögliche Bedrohung ihrer Sicherheit wahrgenommen wurde, und weil es – trotz der Verheerungen durch den Krieg – über ein erhebliches industrielles und militärisches Potential verfügte. Bereits im März 1947 hatten Großbritannien und Frankreich im Dünkirchener Vertrag gegenseitigen Beistand vereinbart. Ein Jahr später wurde der Vertrag durch den Brüsseler Pakt auf die Benelux-Staaten erweitert. Er sah neben der militärischen auch eine wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit vor.

Besonders Frankreich hoffte, zum einen das politische Erstarken Deutschlands hinauszögern zu können und zum anderen den schwerindustriellen Rückstand durch Abtrennung des Saarbeckens sowie der Internationalisierung des Ruhrgebiets aufholen zu können.

Auf der Sechs-Mächte-Konferenz, die in der ersten Hälfte des Jahres 1948 in London tagte, trafen die unterschiedlichen Vorstellungen aufeinander. Im Ergebnis setzten sich die USA mit ihrer durch die Wiederaufbauhilfe unterstützten Ansicht durch, die Deutschen in den drei westlichen Besatzungszonen mit der Reorganisation eines deutschen Teilstaates zu beauftragen. In der Folge kam der politische und rechtliche Prozess in Gang, der mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 vorläufig endete.⁴

Ideelle Traditionen

Das Bindeglied zu den ideellen Traditionen europäischer Einigung ist eine weitere Organisation, die im Mai 1949 nach der Londoner Zehn-Mächte-Konferenz gegründet wurde, und die bis in die Gegenwart mit der Europäischen Union verbunden ist. Es handelt sich um den Europarat. Er hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss europäischer Staaten zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen. Die Zwecksetzung des Europarates macht die Strukturklausel seiner Satzung sichtbar: »Jedes Mitglied des Europarats erkennt den Grundsatz vom Vorrang des Rechts und den Grundsatz an, wonach jeder, der seiner Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden solle.«⁵

Der Europarat war und ist das institutionelle Dach, nicht nur um die Zusammenarbeit freier europäischer Staaten zu fördern, sondern auch, um liberale Denkströmungen zu bündeln. Eines der ersten – und bis heute erfolgreichsten – Vorhaben war es denn auch, ein europäisches Gegenstück zu der universellen Menschenrechtserklärung zu schaffen. Mit der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 ist ein regionales Instrument zur effektiven Durchsetzung politischer und bürgerlicher Freiheitsrechte entstanden, das sich – ergänzt um mittlerweile 16 Zusatzprotokolle – zu einem gemeineuropäischen Menschenrechtskatalog entwickelt hat.⁶

Der Menschenrechtsschutz war demnach tragender Gedanke bei den Überlegungen, die Beziehungen zwischen den europäischen Nationen im Europarat neu zu organisieren. Aber auch dieses europäische Vorhaben benötigte die Unterstützung amerikanischen Einflusses. In diesem Fall handelte das American Committee for a United Europe, das über erhebliche Regierungsgelder und beste Verbindungen in die Wissenschaft, die Wirtschaft und die Politik der Vereinigten Staaten verfügte.

Die Vereinigten Staaten von Europa waren ein Leitbild, das sich schon in der Zwischenkriegszeit ideell gebildet hatte und seit 1922 von der Paneuropa-Bewegung angestrebt wurde. Gerichtet gegen einen neuen Vernichtungskrieg, gegen die »Unterwerfung durch Russland« und gegen den »wirtschaftlichen Ruin« Europas, strebte die Bewegung den »Zusammenschluss aller demokratischen Staaten Kontinentaleuropas zu einer internationalen Gruppe, zu einem politischen und wirtschaftlichen Zweckverband« an.⁷ Die paneuropäische Idee beruhte auf älteren Einigungsideen, die unter verschiedenen his-

torischen Konstellationen immer wieder erörtert worden waren und die in der Regel einen einheitlichen Wirtschaftsraum in Europa, teilweise nach dem Vorbild des deutschen Zollvereins von 1834 einzurichten suchten.⁸

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges traten neben die wieder gegründete Paneuropa-Bewegung weitere zivile Kräfte, die die europäische Einigung politisch beförderten. Die Union Europäischer Föderalisten (UEF) und die Ligue Européenne de Coopération Economique (LECE), beide aus dem Jahr 1946, das Mouvement Socialiste pour les États-Unis d'Europe (MSEUE) und die Nouvelles Equipes Internationales (NEI), beide aus dem Jahr 1947, sowie das United Europe Movement (UEM) von 1948 bündelten ihre Kräfte für den von Winston Churchill geleiteten Europa-Kongress vom 7. bis 10. Mai 1948 in Den Haag. Der Tagungsort hatte eine eigene Symbolik, denn 1899 und 1907 waren die Vertreter der europäischen Staaten dort zu zwei Friedenskonferenzen zusammengekommen. Es waren vielbeachtete Großereignisse der Staatengemeinschaft, auch wenn sie in den Bereichen Streitbeilegung und Abrüstung nicht zu den erhofften Ergebnissen geführt hatten. Unter den etwa 800 Teilnehmern des neuen Haager Kongresses war eine Reihe von Politikern, die in der Folgezeit Verantwortung für die europäische Einigung trugen, darunter Konrad Adenauer, Paul-Henri Spaak, Altiero Spinelli und François Mitterand. Der Kongress, der die Gründung des Europarates entscheidend anstieß, und die einzelnen Vereinigungen, die sich alsbald unter einem Dach als Europäische Bewegung zusammenschlossen, waren Orte für den Austausch von Ideen. Nach diesen sollte die Zukunft Europas gestaltet werden.

Der Schuman-Plan steht also in einem beziehungsreichen Gesamtzusammenhang.⁹ Er ist der Punkt, von dem aus ein direkter Weg zur Montanunion und damit zum Vorläufer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) führt. Der Plan steht aber zugleich für einen Strategiewechsel französischer Politik. Frankreich konnte sich mit seinen ursprünglichen Vorstellungen über die Zukunft Deutschlands nicht durchsetzen. Es versuchte, einen Teil seiner Ziele in einem anderen Rahmen zu erreichen. Die Bundesregierung beurteilte die Lage dagegen unter den Gesichtspunkten, die Besatzungsherrschaft möglichst schnell zu lockern und abzustreifen, als gleichberechtigtes Glied in die Staatengemeinschaft zurückzukehren und die Ressourcen für den Wiederaufbau bereitzustellen. Dabei entwickelten sich die allgemeinen politischen Rahmenbedingungen zugunsten der Deutschen. So wollten der britische und der amerikanische Außenminister bei einer für den 11. bis 13. Mai 1950 geplanten Außenministerkonferenz der Westalliierten vorschlagen, die Begrenzung der westdeutschen Stahlproduktion aufzuheben, und auch eine Änderung des Besatzungsstatuts stand in Aussicht. Robert Schuman kam dem zuvor.

Gründung der Montanunion

Als Mitte Juni 1950 in Paris über die konkrete Ausgestaltung des Schuman-Plans verhandelt wurde, hatten sich die Regierungen Belgiens, Deutschlands, Italiens, der Niederlande und Luxemburgs mit der französischen Empfehlung einverstanden erklärt, die Idee der Hohen Behörde unverändert in den beabsichtigten Vertrag zu übernehmen. Die Hohe Behörde war als unabhängige Einrichtung »neuen Typs« entworfen worden. Ihre Ent-

scheidungen sollten für die Mitgliedstaaten unmittelbar bindend sein – im Laufe der Verhandlungen fand sich dafür das Kunstwort »supranational«, das sich auf den niederländischen Rechtswissenschaftler Hugo Krabbe zurückführen lässt.¹⁰ Die Konstruktion, wie der Plan insgesamt, war von Jean Monnet erdacht. Er leitete nach dem Krieg zunächst das französische Planungsamt, wurde 1950 zum Präsidenten der Schuman-Plan-Konferenz und 1952 zum ersten Präsidenten der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bestellt.

Das Bekenntnis der sechs Regierungen zur Supranationalität des in Aussicht genommenen Zusammenschlusses hatte den Preis, dass Großbritannien den Verhandlungen fernblieb. Die britische Regierung wollte vorab »das Wesen des Planes und seine gesamten politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen beleuchten« und damit die Diskussion fortsetzen,¹¹ die seit 1948 über die Intensität und Gestalt eines europäischen Zusammenschlusses geführt wurde. Die Idee einer europäischen Föderation, die in der Europäischen Bewegung und im Europarat befördert wurde, die Unvereinbarkeit des Commonwealth mit einer europäischen Zollunion und das Vorhaben, die politische Eigenständigkeit Westeuropas institutionell anzustreben, waren die Themen, über die insbesondere Briten und Franzosen uneins waren. Der Erfolg des Schuman-Plans stellte auch hier eine Weiche für einen bestimmten Weg der europäischen Einigung, der bis in die Gegenwart sichtbar ist.

Die Verhandlungen führten zur Gründung der EGKS. Ihre völkerrechtliche Vertragsgrundlage trat am 24. Juli 1952 in Kraft. Die Organisation beruhte auf dem Gedanken, einen Wirtschaftssektor – in diesem Fall die

Märkte für Kohle und Stahl – aus den nationalen Volkswirtschaften herauszuschneiden und in einen gemeinsamen Markt zu überführen. Er sollte einem europäischen Regulierungsrahmen unterstehen und auf gemeinsame Ziele ausgerichtet sein. Durch den gemeinsamen Markt sollte die Beschäftigung gesteigert und die Lebenshaltung der Bevölkerung verbessert werden. Die Organe, allen voran die Hohe Behörde, waren verpflichtet, auf eine geordnete Versorgung des gemeinsamen Marktes sowie auf die Bildung niedrigster Preise zu achten, gleichen Zugang zur Produktion zu sichern, und auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter hinzuwirken. Der EGKS-Vertrag sah zu diesem Zweck den freien Warenverkehr ohne Zölle und Abgaben zwischen den Mitgliedstaaten vor. Er untersagte diskriminierende Maßnahmen, schränkte die Subventionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten ein und versprach gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Die Hohe Behörde verfügte am Ende nicht über die unumschränkte Handlungsmacht, die Monnet ihr konzeptionell zgedacht hatte. Sie hatte die Aufgabe, für die Erreichung der in diesem Vertrag festgelegten Zwecke nach Maßgabe des Vertrages zu sorgen.¹² Ihre Zuständigkeiten waren demnach auf die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Mittel und Wege begrenzt. Der Vertrag legte vor allem die Grundzüge einer einheitlichen Wirtschaftspolitik für die Montanwirtschaft fest und hielt den Einfluss der Mitgliedstaaten aufrecht, diese »organisierte Konkurrenz« zu präzisieren.¹³ Eine vielsagende Einzelheit, von deren Bedeutung noch die Rede sein wird, war die begrenzte Vertragsdauer. Der EGKS-Vertrag wurde für die Dauer von 50 Jahren geschlossen, was einerseits ein bemerkenswert langer Zeitraum in den internationalen Beziehungen

ist, aber andererseits den bedingten Willen der beteiligten Staaten dokumentiert, sich auf das zukunftsgerichtete Vorhaben einzulassen. Als der Vertrag am 23. Juli 2002 außer Kraft trat und die verbliebenen Aufgaben von der Europäischen Gemeinschaft (EG) übernommen wurden, hatte die Montanunion ihre Ziele bereits erreicht.

Militärische Sicherheit

Mit der Gründung der Montanunion war die Frage der militärischen Sicherheit Europas nicht beantwortet worden. Sie wurde nach dem Ausbruch des Korea-Krieges im Juni 1950 mit noch mehr Nachdruck gestellt und von Seiten der Vereinigten Staaten in eine eindeutige Richtung beantwortet: Innerhalb einer »Europäischen Verteidigungsstreitmacht« sei eine westdeutsche Armee notwendig, um das neu gegründete Nordatlantische Verteidigungsbündnis (NATO) und damit das »freie Europa« zu stärken. Die Auswirkungen auf die Europapolitik standen den Beteiligten klar vor Augen. »Die Armee, die Waffen und die Basisprodukte mußten unter eine gemeinsame Souveränität gestellt werden. Wir konnten nicht, wie wir es vorgesehen hatten, darauf warten, daß Europa eines Tages eine wachsende Konstruktion krönte, denn eine gemeinsame Verteidigung konnte von Anfang an nur unter einer gemeinsamen Oberhoheit konzipiert werden.«¹⁴

Die Politik suchte, anders gewendet, nach einer Antwort auf die Frage, wie der deutsche Wehrbeitrag auf der Grundlage gleichberechtigter Beziehungen organisiert und zugleich die Sicherheitsinteressen der deutschen Nachbarn gewahrt werden konnten. Die Antwort wurde unmittelbar im Anschluss an die Schuman-Plan-Konferenz ausgehandelt. Auf der Grundlage eines umfangrei-

Sach- und Namensregister

- A-Punkte *siehe* COREPER
Adenauer, Konrad 1 f., 6, 14
Agenturen 41, 180, 191, 205
Allgemeine Erklärung der
Menschenrechte 2, 5
Anwendungsvorrang 48 ff.,
72, 194
Ausschuss der Regionen 199
Ausschuss der Ständigen Ver-
treter *siehe* COREPER
Außenbeziehungen 122 ff.,
162, 182
Austritt 24, 31, 209 ff.
- B-Punkte *siehe* COREPER
Backstop 111, 113
Bankenunion 41, 111 ff., 186,
208, 212
Beitritt *siehe* Erweiterung
Benelux 3, 13, 15, 20, 84
Binnenmarkt 25 ff., 58, 77 ff.,
122, 133, 197 f., 212
Brexit 24, 31, 69, 129, 166,
168, 193, 209, 211, 224
Brüsseler Pakt 3, 13
Bundesrat 203
Bundesverfassungsgericht
(BVerfG) 29, 35, 54 ff., 60,
138, 145, 208, 221 f.
Bürgerinitiative 150 f.
- Cassis-Formel 91 f.
CETA 154
Charta der Grundrechte
(GRCh) 30, 52 ff., 60, 138,
145, 208, 220 f.
Churchill, Winston 6
COJUR 128
COREPER 20, 164, 202 f.
Costa/Enel 21, 47 f., 72, 190
Covid-19-Pandemie 66, 108,
114 f., 149, 224
- Dassonville-Formel 88 ff.
Datenschutz-Grundverord-
nung (DSGVO) 125 f., 175
Defrenne, Gabrielle 61 f., 72
Degressive Proportionalität
148, 152, 169 ff.
Delors, Jacques 25 f., 81, 102
Demokratie 50 ff., 114, 146 ff.,
200, 210, 215

- Deutscher Bundestag 101,
 157, 195, 203
 Deutschlandvertrag 11 f.
 Dienstleistungsrichtlinie
 153 f., 158
 Diskriminierungsverbot 35,
 40, 50, 57 ff., 85, 89 f., 171,
 193
 Dublin-Recht
 siehe Migration
 Dünkirchener Pakt 3
 Durchführungsrechtsakt
 siehe Komitologie

 Eigenmittel *siehe* Haushalt
 Einheitliche Europäische
 Akte (EEA) 27, 137
 Einlagensicherung, euro-
 päische (EDIS)
 siehe Bankenunion
 Einzelermächtigung, Grund-
 satz der begrenzten 38, 41,
 51, 62, 198
 Entsende-Richtlinie 96
 Erhard, Ludwig 14 f.
 Erweiterung 19 ff., 31, 51, 57,
 122 f., 137
 Euro-Gruppe 105, 109 ff., 228
 Euro-Rettung 41, 68 f., 109 f.,
 114
 Euro-Staatsschuldenkrise
 66, 109 ff., 157, 185 f., 211,
 224, 228
 Eurosystem 185
 Euratom *siehe* Europäische
 Atomgemeinschaft
 Eurobonds 212, 224

 Europa 2020 99
 Europa der Bürger 74, 157
 Europa-Kongress (1948) 6
 Europarat 53, 143, 145
 Europäische Arbeitslosen-
 versicherung 188
 Europäische Atomgemein-
 schaft (EAG) 15, 19, 34, 38
 Europäische Bewegung 5 f.,
 8, 12, 29
 Europäische Finanzstabilisie-
 rungsfazilität (EFSF) 110 f.
 Europäische Freihandelszone
 (EFTA) 16, 24
 Europäische Gemeinschaft
 (EG) 10, 38
 Europäische Gemeinschaft
 für Kohle und Stahl
 (EGKS) 1, 7 ff., 34, 38,
 44 ff., 59, 64, 173, 189 f.
 Europäische Kommission
 173 ff.
 Europäische Konvention zum
 Schutz der Menschenrechte
 und Grundfreiheiten
 (EMRK) 5, 56, 143 ff., 166,
 195
 Europäische Politische
 Gemeinschaft (EPG) 12
 Europäische politische Partei
 168 f.
 Europäische Politische
 Zusammenarbeit (EPZ)
 20, 26
 Europäische Säule Sozialer
 Rechte 98

- Europäische Union (EU) 18, 28 ff.
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) 11 f.
- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) 205
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 7, 17 ff., 31, 34, 45 f., 51, 57 f., 61, 80, 82, 85, 117 123, 156, 181
- Europäische Zentralbank (EZB) 112 ff., 185 ff., 212, 217 f.
- Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) 110 f.
- Europäischer Gerichtshof *siehe* Gerichtshof
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 165 f.
- Europäischer Rat 30, 51, 101, 105 f., 110, 120, 181 ff.
- Europäisches Parlament 25, 74, 146, 165 ff.
- Europäisches Semester 100, 107
- Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) 110 f., 208
- Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) 185 ff.
- Europäisches Sozialmodell 55, 99, 124
- Evolution 52, 206 f., 209
- Fahrradparabel 207
- Feierliche Erklärung (1983) 26
- finalité politique 20, 25, 30, 220
- first reading agreements 199
- Fischer, Joschka 220
- Fiskalpakt 108 f.
- Föderation 30, 35, 151, 209, 219 f.
- Fouchet-Pläne 8, 20
- Freizügigkeit 74 f., 81 ff., 121, 157, 216
- Frontex, Grenzschutzagentur 41, 212
- Funktionalität 15, 86, 133, 143
- Fusionsvertrag 19 f., 137, 164
- GATT 3, 14, 78
- Gaulle, Charles de 20
- Gebhard-Formel 93
- Gegenseitige Anerkennung 92 f.
- Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 19, 22, 94, 140, 164 f., 205, 208
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) 26, 29, 126 f., 174, 178, 183, 202, 215
- Gemeinsame Handelspolitik (GHP) 19, 79, 83, 123
- Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) 40, 129, 178

- Gemeinsamer Markt 13, 17, 77 ff.
- Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) 121
- Generalvertrag *siehe* Deutschlandvertrag
- Gerichtshof (EuGH) 21, 39, 55, 57, 190 ff.
- Gerichtshof der Europäischen Union 142, 189 f.
- Gesetzgebung *siehe* Rechtssetzungsverfahren
- Gipfel von Kopenhagen (1973) 214
- Giscard d'Estaing, Valéry 181
- Gleichheit 45, 50 ff., 136, 148, 169, 171
- Gleichstellung 63
- Griechenland 19, 24, 51, 68, 101 ff.
- Grundfreiheiten 84 ff., 117, 120, 143
- Grundgesetz 4, 35, 141, 193
- Grundrechte 61 f., 73, 86, 138, 143 ff., 195
- Grüner Deal 100
- Haager Gipfel (1969) 22 f., 74, 207
- Haager Programm 120
- Hallstein, Walter 18, 20 f., 135, 189
- Harmonisierung 91 ff., 113
- Haushalt 66 f.
- Herrschaft 98, 130 ff., 146, 17, 186, 188
- Hohe Behörde 7 ff., 23, 44, 173 f., 189 f.
- Hoher Vertreter für die GASP 126, 178
- Huber, Max 14, 206
- Identität 50, 97, 124, 126, 133, 142, 214 ff.
- Initiativmonopol 150, 174, 179
- Institutionelles Gleichgewicht 168, 173, 178, 205
- Integration 151, 206 ff.
- Intergouvernementalität 20, 23, 29, 45, 108, 117, 126
- Ipsen, Hans Peter 147, 151
- Juncker, Jean-Claude 31 f., 176, 223
- Kalter Krieg 2
- Keck-Formel 90 f.
- Komitologie 139, 203 ff.
- Kommission *siehe* Europäische Kommission
- Kompetenzen 41 f., 81, 131 f., 213, 225
- Konferenz über die Zukunft Europas 208, 210, 223
- Konvents-*methode* 30, 51, 208, 221
- Konvergenzkriterien 102 ff.
- Korea-Krieg 10
- KRABBE, HUGO 8
- Laeken 51, 221
- Länderspezifische Empfehlungen 100, 107

- Landwirtschaft *siehe*
 Gemeinsame Agrarpolitik
 Legitimation 25, 30, 51, 74,
 135, 141, 146 ff., 165, 175,
 187 f.
- Leyen, Ursula von der 100, 176
 Lissabon-Strategie 217
 Lissabon-Urteil (BVerfG) 99,
 153
 Luxemburger Kompromiss
 21 f., 48, 182
- Maastricht-Urteil (BVerfG)
 222
 Macron Emmanuel 223
 Mangold, Werner 193
 Makroökonomisches
 Ungleichgewicht 106
 Marktbürger 71 ff., 146
 Marktzugang 36, 68, 77 f.,
 90 f., 94, 123
 Matthews, Denise 185
 Mehrebenenproblem 194 f.
 Mehrheit, qualifizierte 22, 49,
 176, 183, 201 f.
 Merkel, Angela 101
 Messina-Konferenz 15, 17
 Methode Monnet 219 ff.
 Migration 27 f., 83, 116 ff.,
 219 ff.
 Ministerrat *siehe* Rat
 Misstrauensvotum 179
 Modernisierung 37, 131
 Monnet, Jean 189
 Montanunion *siehe* Euro-
 päische Gemeinschaft für
 Kohle und Stahl
- Mosler, Hermann 207
 Motor der Integration 179,
 190
 Müller-Armack, Alfred 44
- Nettozahler 69
 Nichttarifäre Handelshemm-
 nisse 26, 83
 Nordatlantisches Verteidi-
 gungsbündnis (NATO) 10,
 93, 126, 129
- Organization for European
 Economic Cooperation
 (OECE) 3, 16, 77
 Öffentlichkeit 29, 39, 61,
 148 f., 153 ff.
 Organe 9, 18 f., 42, 54, 160 ff.,
 195, 198 f., 205, 225
- Panuropa-Bewegung 5 f.
 Pariser Verträge 13
 Pleven, René 11
 Politik des leeren Stuhls
siehe Luxemburger Kom-
 promiss
 Polykrise 211, 224
 Pompidou, Georges 23
 Präsident Europäische Kom-
 mission 135, 157 f., 166,
 176, 178, 183, 223
 Präsident Europäischer Rat
 183 f.
 Prätorischer Grundrechts-
 schutz 144
 Primärrecht 137 f., 140
 Prümer Vertrag 119

- PSPP-Urteil (BVerfG) 115,
 187, 218
- Rat 20, 46, 48, 161 ff.
- Raum der Freiheit, der Sicher-
 heit und des Rechts 28, 40,
 119, 208
- Rechtsgemeinschaft 135 ff.,
 189 f., 205 f.
- Rechtsetzungsverfahren 139,
 174, 195
- Reformvertrag *siehe* Vertrag
 von Lissabon
- relance européenne 13 ff.
- Reuter, Paul 207
- Richterernennung 191
- Römische Verträge 18 ff.
- Rotationssystem 163 f., 177,
 185
- Rottmann, Janko 76
- Safe-Harbour-Regelung 125
- Santer, Jacques 179
- Schengen *siehe* Migration
- Schäuble, Wolfgang 212
- Schuman-Plan 1 f., 7 f., 11, 14,
 45, 64, 219
- Schuman, Robert 1, 7
- Sechs-Mächte-Konferenz 4
- Sekundärrecht 106, 108, 139,
 161, 175, 192, 199
- Sitz der Organe 172
- Six-Pack 106
- Smend, Rudolf 207
- Solidarität 40, 55, 64 ff., 122,
 127, 224
- Spaak, Paul-Henri 6, 12, 16,
 207
- Spaak-Bericht 17, 77
- Spencer, Herbert 206
- spill-over 39
- Spinelli, Altiero 6
- Sprachen 218
- Staatenverbund 220 ff.
- Stabilitäts- und Wachstums-
 pakt 105 f.
- Stikker, Dirk 15
- Stockholmer Programm 120
- Subsidiarität 133 f., 211
- Supranationalität 8, 20, 29 ff.,
 44 ff., 72
- Symbole 1, 17, 221
- Tampere 120
- Thatcher, Margaret 181
- Transferunion *siehe* Umver-
 teilung
- Trilog 199 f.
- Truman, Harry S. 2
- Transatlantic Trade and
 Investment Partnership
 (TTIP) 154
- Two-Pack 107
- Übergangszeit 18, 26, 78, 82,
 98, 207
- Umverteilung 69, 188
- Unionsbürger 37, 54, 71 ff.,
 214, 216
- van Gend & Loos 46, 72, 85,
 190

- Vereinte Nationen 2, 127, 129, 194, 210
 Vereinigte Staaten von Amerika 2 ff., 50, 124, 126, 179, 215
 Verfassungsidentität 50, 217
 Verfassungsverbund 222
 Verstärkte Zusammenarbeit 117, 211
 Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) 31, 35, 41, 49, 51, 71, 126, 156, 178, 208, 210, 220 f.
 Vertrag von Amsterdam 28, 30, 60, 63, 118
 Vertrag von Lissabon 29 ff., 51 f., 64 f., 71, 81, 127, 134, 137 f., 162, 177 f., 198, 201, 205, 208, 210 f.
 Vertrag von Maastricht 27, 29, 51, 72, 102, 134, 183, 210
 Vertrag von Nizza 30, 220 f.
 Vorabentscheidungsersuchen 91, 142, 191 ff.
 Vorsitz im Rat 162 ff., 183
 Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes 26, 81, 93, 98, 116, 208
 Werner, Pierre 22, 101, 208
 Werte 37, 40, 43, 50 ff., 63, 65, 120, 131, 169, 215
 Wertekonstitutionalismus 56, 142
 Westeuropäische Union (WEU) 13
 Wettbewerb 36, 39, 58, 61, 68, 79, 85, 94 ff., 180
 Wirtschaftspolitik 9, 79, 104 ff., 161, 224
 Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada siehe CETA
 Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) 19, 199
 Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) 22, 28, 40, 65, 69, 101 ff.
 Wohlstand 27, 37, 50, 64, 69, 113, 224
 Ziele 37 ff.
 Zollunion 78, 82 ff., 123
 Zehn-Mächte-Konferenz 4